

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/82 —**

**Verpflichtung von Frauen und Kriegsdienstverweigerern gegen deren Willen
zur Teilnahme an WINTEX/CIMEX**

Der Bundesminister des Innern – ZV 6 – 726 112/11 – hat mit Schreiben vom 8. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Artikel 12a Abs. 2 GG sowie die ständige Rechtsprechung garantieren, daß für Zivildienstleistende eine Möglichkeit des Ersatzdienstes geschaffen werden muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. WINTEX/CIMEX steht als angeblich zivile Übung dagegen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Streitkräften der Bundeswehr und der NATO. So wird z.B. das Szenario der Übung im NATO-Hauptquartier SHAPE erstellt. Übungsziel ist das Zusammenspiel ziviler und militärischer Stellen, wobei die Maßnahmen der zivilen Stellen grundsätzlich den Vorgaben und Zielen der militärischen Übungsabläufe untergeordnet werden, was u.a. durch die ständige Anwesenheit von Offizieren in zivilen Übungsstätten, wie Regierungsstellen oder Landratsämtern, unübersehbar zum Ausdruck kommt.

Hält die Bundesregierung die zwangsweise Integration von anerkannten Kriegsdienstverweigerern in einer Gesamtverteidigungsübung, bei der ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Streitkräften gegeben ist, für mit Artikel 12a Abs. 2 GG vereinbar?

Vorsorge für mögliche Krisenfälle und damit auch für den Verteidigungsfall ist eine elementare Aufgabe aller Staatswesen. Die WINTEX/CIMEX-Übung ist für Verwaltungsbehörden eine rein zivile Übung. Diese müssen sicherstellen, daß neben der Aufrechterhaltung der Verwaltungsfunktionen vor allem der Schutz und die Versorgung der Zivilbevölkerung mit allem Lebensnotwendigen gewährleistet bleibt. In keinem Falle erfüllen die zivilen Behörden dabei militärische Aufgaben; diese obliegen nach dem Grundgesetz ausschließlich den Streitkräften. Es gibt bei WINTEX/CIMEX-Übungen also keinen unmittelbaren Funk-

tionszusammenhang zwischen übenden Verwaltungsbehörden und den Streitkräften. Deshalb steht auch der Einsatz von Kriegsdienstverweigerern in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Streitkräften. Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes steht einem solchen Einsatz nicht entgegen.

2. Betrachtet die Bundesregierung das Ziel, eine „zivilmilitärische Übung“ als Vorbereitung auf den Kriegsfall mit gegen deren Willen verpflichteten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes – darunter auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer – möglichst reibungslos durchführen zu können als ein höherwertiges Rechtsgut als das Grundrecht auf Gewissensfreiheit und dessen nähere Bestimmungen in Artikel 4 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 12a Abs. 2 GG?

Jeder Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist aufgrund des Dienstverhältnisses zur uneingeschränkten Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verpflichtet. Demgemäß hat er Weisungen seines Vorgesetzten zu genügen, durch die ihm seinem Amt bzw. seiner Funktion gemäße Aufgaben bei Übungen übertragen werden, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in Krisenzeiten gewährleisten und humanitären Zwecken, insbesondere Erprobungen im Hinblick auf Schutz und Versorgung der Bevölkerung, dienen sollen und die rein zivilen Charakter tragen. Dieser Pflichtenbindung unterliegen uneingeschränkt alle Beamten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Das Grundrecht, nicht gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen zu werden (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG), bezieht sich allein auf den Wehrdienst. Eine Abwägungsalternative der behaupteten Art besteht deshalb und wegen der Antwort zu Frage 1 nicht.

3. Wird hier eine neue Notstandsgesetzgebung schleichend und auf ungesetzlichem Wege an der Legislative vorbei praktiziert?

Nein, im übrigen verwahrt sich die Bundesregierung nachdrücklich gegen die Unterstellung ungesetzlich zu handeln, auch ruft sie niemand zu ungesetzlichem Handeln auf.

4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für die WINTEX/CIMEX-Übung auf Bundesebene?

Die Übungen finden im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung statt. Ihre Durchführung im Rahmen der staatlichen Verwaltung unterliegt nicht dem Gesetzesvorbehalt, so daß eine spezielle gesetzliche Grundlage entbehrlich ist.

5. Ist diese Übung auch sinnvoll, wenn nur einzelne Bundesländer sich daran beteiligen?
6. Warum ist das Ausscheren einzelner Bundesländer möglich und zulässig, während das Ausscheren betroffener Menschen, die eine Teilnahme an dieser Übung aus Gewissensgründen ablehnen, nicht zugelassen wird?

Die Bundesregierung hält die Beteiligung jedes Landes für notwendig, damit sich dessen nachgeordnete Behörden und die Gemeinden mit ihren Aufgaben in einer Krisenzeit vertraut machen und die Dienstkräfte geschult werden können.

Die Länder handeln bei Vorbereitung und Durchführung der Übungen in Bundesauftragsverwaltung auf der Grundlage von Gesetzen des Bundes.

Alle Bundesländer haben an der Übung WINTEX/CIMEX 87, wie auch an früheren Übungen, teilgenommen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Landrates für den Landkreis Lindau, wonach das Weisungsrecht des Arbeitgebers gegenüber Angestellten (§ 611 BGB) ein höherrangiges Rechtsgut darstellt als der individuelle Anspruch auf Gewissensfreiheit? Und teilt sie diese Auffassung auch dann, wenn die betreffenden Angestellten als Kriegsdienstverweigerer bei ihrer Einstellung (wie z. B. im vorliegenden Falle als Sozialarbeiter) nicht damit rechnen mußten und auch nicht darauf hingewiesen wurden, daß sie im Rahmen von NATO-Stabsrahmenübungen eingesetzt werden sollten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß den einzelnen öffentlichen Bediensteten nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Disposition gestellt werden darf. Der Einsatz bei Übungen dient dazu, bei der Erprobung eines wichtigen Bereichs der Erfüllung humanitärer Aufgaben für die Bevölkerung mitzuwirken.

8. Kriegsdienstverweigerer werden in aller Regel nur dann anerkannt, wenn sie glaubwürdig darlegen können, daß sie nicht nur in bestimmten, eingeschränkten Situationen Vorbehalte gegen das Töten haben, sondern daß sie grundsätzlich und in keiner Situation, weder mittelbar noch unmittelbar, die Teilnahme an Handlungen oder Vorbereitungen zu Handlungen mit ihrem Gewissen vereinbaren können, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen stehen.

Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß dieser Personenkreis durch die Integration in ein Gesamtverteidigungskonzept dann doch zwangsläufig mittelbar und unmittelbar an der Unterstützung des Militärs beteiligt wird?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 wird verwiesen. Im übrigen hält die Bundesregierung jede Regelung für vertretbar, die den für anerkannte Kriegsdienstverweigerer zu gewährleistenden Grundrechtsschutz nicht beeinträchtigt, wonach dieser Personenkreis grundsätzlich auch in Friedenszeiten nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden darf.

9. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von dieser Praxis auf die Rechtsprechung gegenüber Menschen, die nicht nur den Kriegsdienst, sondern auch den Zivildienst mit der Begründung ablehnen, daß sie auch als Zivildienstleistende zur Unterstützung von Kriegshandlungen direkt oder indirekt herangezogen werden würden?

Keine. Diejenigen Wehrpflichtigen, die den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern, haben den in Artikel 12a Abs. 2 Grundgesetz vorgesehenen Ersatzdienst zu leisten, d. h. den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz. Grundsätzlich berechtigen deshalb weder das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 Abs. 3 GG) noch die Gewissensfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG) zur Verweigerung des Zivildienstes.

10. Sind der Bundesregierung außer den im Landratsamt Lindau vorliegenden noch weitere Fälle von Verpflichtungen gegen den Willen der Betroffenen zu dieser Übung bekannt? Um welche Fälle handelt es sich?

Nein.

11. Von dieser Verpflichtung zur Teilnahme an WINTEX/CIMEX sind auch Frauen betroffen. Frauen jedoch haben nicht die Möglichkeit, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Dennoch muß der Schutz des Gewissens für Frauen im selben Maße gelten wie für Männer, die z. B. anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind. Sonst hätten Frauen in Gewissensfragen einen schlechteren Status als Männer, nur weil sie die Möglichkeit einer „Prüfung ihres Gewissens“ vor einem entsprechenden Ausschuß nicht haben!

Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Problem, und wie gedenkt sie die Gewissensfreiheit auch von Frauen in Fällen wie dem vorliegenden sicherzustellen?

Da die in Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes besonders geschützte Gewissensfreiheit aus den in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten Gründen nicht betroffen ist, kommt es auch in bezug auf Frauen nicht zu dem in der Frage unterstellten Konflikt.

12. Es wird immer wieder versucht, WINTEX/CIMEX als eine rein zivile Übung für den Katastrophenschutz darzustellen.

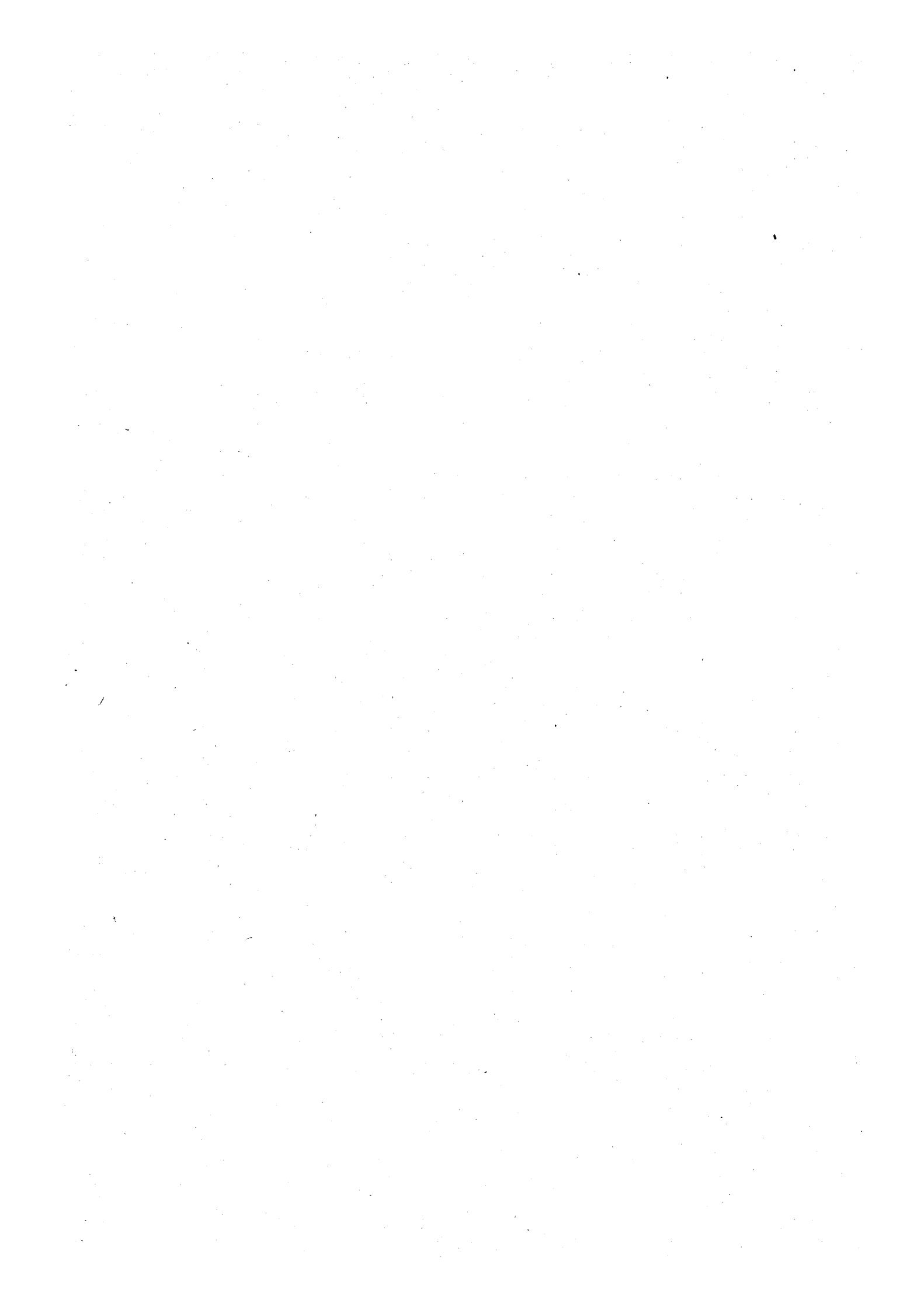
Warum werden dann alle wesentlichen Übungsteile von Militärs erstellt und warum wesentliche Teile dieser Übung streng geheim durchgeführt und als Verschlußsache behandelt? Gehört es nicht zum Wesen des zivilen Bereiches in allen freiheitlichen Demokratien, daß sämtliche Vorgänge der Kontrolle durch die Parlamente und die Öffentlichkeit unterliegen sollten, und ist es nicht ein Privileg des Militärs, geheime Übungen abzuhalten?

13. Warum schließlich wird diese Übung unter strengem Ausschluß derer abgehalten, die von ihr betroffen sind und in deren Namen sie angeblich durchgeführt wird?

Kenntnisse über Anlage, Verlauf und Ergebnisse der Übung

WINTEX/CIMEX 87 lassen Rückschlüsse auf den Stand und die Art und Weise vieler ziviler Verteidigungsvorkehrungen zu. Bei einer Offenlegung wären schwere Nachteile für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht auszuschließen.

Über die Übung wird dem Gemeinsamen Ausschuß gemäß Artikel 53a Abs. 2 GG berichtet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung bei der Übung 1987 Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN in Gesprächen von insgesamt acht Stunden Dauer informiert.





Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333